

Öffentliche Waagen

- Wägungen für Jedermann -

Bei öffentlichen Waagen handelt es sich um Messgeräte bei denen Wägungen für jedermann von einem unabhängigen Wäger vorgenommen werden. Weder der Waagenverwender, der Wäger oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) dürfen ein unmittelbares Interesse am Wäageergebnis haben.

Privatpersonen können öffentliche Waagen nutzen, um z. B. Wohnmobile, zu verwiegen.

Neben den allgemeinen eichrechtlichen Anforderungen, wie die Einhaltung der Eichfrist, ergeben sich bei der Verwendung einer öffentlichen Waage zusätzliche spezielle Anforderungen, die in den §§ 30 bis 32 Mess- und Eichverordnung (MessEV) aufgeführt sind.

Der Beginn und die Einstellung des Betriebs einer öffentlichen Waage sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) gemäß § 30 Nr. 2 MessEV unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Firmenanschrift sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten
- Standortdaten der Waage (Str., PLZ und Ort)
- Waagenart (z. B. Straßenfahrzeugwaage)
- Eigenschaften der Waage*:
 - Messtechnische Kenndaten (Höchstlast Max, Mindestlast Min, Eichwert e)
 - Hersteller der Waage, Typ und Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung
 - bei Straßenfahrzeugwaagen: Brückengröße (Länge x Breite) & ob Achsweises Wägen möglich ist
 - Ablauf der Eichfrist
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der technischen Daten sowie Standortdaten der öffentlichen Waage auf der Internetseite des TLV

* Die Informationen zur Waage können auch in Form eines Bildes des Typenschildes im Rahmen der Anzeige übermittelt werden.

Seit 2015 ist keine Sachkundeprüfung sowie Vereidigung zum Betrieb einer öffentlichen Waage mehr erforderlich.

Quellen: Mess- und Eichgesetz
Mess- und Eichverordnung
Zivilprozessordnung

Herausgeber: TLV – Abteilung: Mess- und Eichwesen, Beschussamt

Stand: März 2021